

Ablauf des Gerichtsverfahren

Im November 2011 wurde eine Anfechtungs- und Feststellungsklage beim zuständigen Sozialgericht eingereicht, um auf diese Art und Weise eine rechtliche Prüfung durchführen zu lassen. Es sollte hierbei feststellt werden, dass diese speziellen Sonderregelungen, die vom Gesetzgeber nur für die hauptberuflich gewerbetreibende Mitglieder vorgesehen waren, nicht beliebig auf anderweitigen Mitgliedergruppen ausgeweitet werden. Schließlich liegen bei solchen Gruppen anderweitige Gegebenheiten vor, die bei Anwendung eines solchen Regelwerks zur Verletzungen von einigen Rechtsgrundsätzen führen würden, weshalb eine solche Erweiterung eindeutig ungültig ist.

Der GKV-Spitzenverband hatte jedoch dennoch beim Übertrag der Regelungen des SGB V in die Verfahrensgrundsätze, selbstständig diese spezielle Anwendung von der hauptberuflich gewerbetreibende Mitglieder unter anderem auch auf die Gruppe der Erwerbslosen übertragen. Wobei dies in die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler festgeschrieben wurde. Zunächst wurde davon ausgegangen, dass es hierbei um einen Übertragungsfehler handeln könnte. Ein Mitarbeiter der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse hatte jedoch eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass eine solche Erweiterung vorgenommen worden sei und darauf aufbauend eine Rückerstattung von über 1500 € verweigern musste.

Aufgrund der Tatsache, dass ein solches Regelwerk auf keinen Fall für alle Gruppen die freiwillig versichert bzw. Selbstzahler sind, Gültigkeit erhalten kann, weil hierdurch mehrere Rechtsgrundsätze Verletzungen vorliegen, sollte eine gerichtliche Entscheidung Klarheit bringen.

Zunächst wurde jedoch Rechtsschutz beantragt. Im Rahmen einer einstweiligen Anordnung wurde beim SG sinngemäß beantragt, die monatlich überhöhten Zahlungseinzüge zu stoppen. Durch eine summarische Prüfung der Rechtssituation sollte festgestellt werden, dass hierfür ein Anordnungsanspruch vorliegen würde.

Das SG hat jedoch per Beschluss diesen Antrag abgewiesen. In diesem Zusammenhang gab es jedoch eine Merkwürdigkeit. Es scheint, dass bei der Übersendung einer wichtigen Eingabe des Klägers per Telefax Probleme aufgetreten sind, und somit nicht vorgelegt werden konnte mit der Folge, dass der Inhalt bei der rechtlichen Bewertung unberücksichtigt bleiben musste.

Selbstverständlich wurde gegen Beschluss Beschwerde eingelegt, wobei das LSG eingeschaltet wurde. Im April 2012 wurde vonseiten des LSG jedoch zunächst einen Vergleich vorgeschlagen um das Verfahren zu beenden. Laut LSG würde die in diesem Verfahren aufgeworfene Problematik bereits dem BSG im Rahmen eines Revisionsverfahren zur Entscheidung vorliegen. Die Gegenseite hätte dem Vergleich zugestimmt. Der Kläger selbst hat diesen Vergleich abgelehnt.

Bezüglich des Hinweises auf das Revisionsverfahren durch das LSG, muss angemerkt werden, dass diese Angaben in der Form nicht korrekt waren. Tatsächlich befand sich zwar ein Verfahren in diesem Kontext in Revision. Hierbei ging es nicht jedoch nicht darum, ob diese Regelungen inhaltlich rechtskonform seien, sondern ob der GKV-Spitzenverband die Legitimation hätte, solche Regelungen zu erlassen. Eigentlich wäre es nicht zu verstehen, weshalb hierfür die Ressourcen des BSG verschwendet werden mussten. Ein solcher Sachverhalt hätte eigentlich gar nicht strittig sein dürfen, denn die Rechtslage ist hierbei eindeutig. Aufgrund dessen, dass solche Gegebenheiten im Bundesrecht verankert werden müssen, können solche Veränderungen auch nur durch das Parlament festgelegt werden. Es muss wohl Gründe geben, weshalb man wegen einer solchen rechtlichen Trivialität das BSG anrief.

Vonseiten des LSG wurde dann der Antrag auf Rechtsschutz gewährt, in der Form, dass die monatlichen Beitragszahlungen vom Höchstsatz auf den niedrigsten Satz reduziert wurden. Die Forderung einer Rückerstattung der Beiträge, die seit der Gültigkeit des aktuellen Beitragsbescheids gezahlt wurden, und die über dem niedrigsten Satz lagen, fand hierbei keine Berücksichtigung

Es wurde hierbei der Eindruck vermittelt, als wenn das Gericht über zwei verschiedene Anträge zu entscheiden hätte. Dies ist nicht verständlich. Schließlich beinhaltet der Antrag auf Rechtsschutz auch die Forderung auf Rückerstattung. Mit dem Zugeständnis des Gerichts einen niedrigeren Beitrag zahlen zu können, muss ein Zeitpunkt hierfür gewählt werden, der unabhängig von der jeweiligen Terminierung der gerichtlichen Entscheidung steht. Ansonsten würde die Verfahrenszeit die rechtliche Situation beeinflussen *In Abhängigkeit des jeweiligen Entscheidungszeitpunkts würde der Rechtsschutz früher oder später eintreten, wobei die jeweiligen Kläger hierdurch unterschiedliche Belastungen auf sich nehmen müssten, mit der Folge, dass der Gleichheitsgrundsatz hierbei tangiert wird.* Der berechtige Rechtsschutz ist deshalb ab der Gültigkeit des angefochtenen Beitragsbescheids zu gewähren. Wenn jedoch gerichtlich angeordnet wird, dass der Kläger nur einen geringeren Betrag zu zahlen hat, folgt daraus, dass die bereits überhöhten Beiträge, die bezahlt worden sind, von der Gegenseite zurückerstattet werden müssen.

Der entsprechende Antrag wurde abgewiesen, das anschließende Beschwerdeverfahren war auch kein Erfolg beschieden. Das Geld wurde deshalb nicht zurückerstattet. Dieser Umstand wird später dazu führen, dass aus einer Feststellungsklage eine Leistungsklage entsteht.

Das Verfahren wurde zunächst wegen der anhängigen Sache beim BSG ausgesetzt. Der Zeitbereich der "Ruhe" verlief vom Sommer 2012 bis Februar 2014. Hierzu darf angemerkt werden, dass das Aussetzung des Verfahrens unrechtmäßig erfolgte. *Schließlich lagen beim Revisionsverfahren andere rechtliche Gegebenheiten vor.*

Das Klageverfahren wurde ab Februar 2014 mit einem anderen Richter fortgesetzt. Am **10.06.2014** wurde vonseiten der Kasse auf Anregung des Gerichts vom **16.05.2014** eine Art Anerkenntnisserklärung abgegeben, wobei auf das **Urteil des BSG vom 18.12.2013 - B 12 KR 15 /11 R** abgestellt wurde. Hierbei wurde vom BSG sinngemäß festgestellt, das der Spaltenverband nicht über die notwendige Ermächtigungsgrundlage verfügt, um solche Regelungen zu erlassen. Hierdurch wurden die jeweiligen Bescheide aufgehoben bzw. geändert und die überbezahlten Beiträge zurückerstattet, die noch im Jahre 2012 verweigert wurden. Verfahren beendet werden können. Der Kläger hatte jedoch wegen der Wichtigkeit der Sachlage die Absicht ein Anerkenntnisurteil zu erwirken:

Gemäß des § 131 Abs. 1 Satz 3 SGG kann mit einer Klage die Feststellung der Rechtswidrigkeit per Urteil eines inzwischen erledigten Verwaltungsakts verlangt werden, wenn der Kläger ein besonderes Feststellungsinteresse geltend machen kann.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts kann belegt werden, dass der Kläger mit der Beantragung eines Anerkenntnisurteils den Verwaltungsakt als erledigt angesehen hat, wodurch konkludent die sogenannte Anerkenntnisserklärung der Beklagten von ihm angenommen wurde. Auch wurde in verschiedenen Eingaben klargestellt, dass das Verfahren sein Ende gefunden hatte. Schließlich lagen mittlerweile korrekte Bescheide vor, die nicht mehr angegriffen werden konnten.

Aus diesem Grund wurde auch am **20.07.2014** vom Kläger beantragt, den Gerichtstermin zum **10.09.14** ersatzlos zu streichen. Der Antrag des Klägers ein Anerkenntnisurteil zu erhalten wurde jedoch per Beschluss am **11.07.2014** (zugestellt am **18.07.14**) abgelehnt. Die angekündigte Beschwerde gegen den Beschluss konnte jedoch nicht mehr eingereicht werden, weil am **23.07.2014** ein Urteil erlassen wurde. Der Richter hat den Kläger hierbei um seine Rechte gebracht.

Die Klageabweisung gründet sich sinngemäß darauf, dass der Kläger die Anerkenntnisserklärung der Beklagten nicht angenommen hätte. Wie bereits zuvor dargelegt wurde, ist diese gerichtlich Bewertung auf keinen Fall korrekt.

Hierdurch wird der Kläger als eine Person dargestellt, der Bescheide angreifen will, die gar nicht mehr existieren. Grundsätzlich kann eine Klage nicht aufrechterhalten werden, wenn kein Klagegrund mehr vorliegt. Mit der Aufhebung der angefochtene Bescheide, gab es keinen Klagegrund mehr. Die Klage dennoch weiterführen zu wollen, würde dann zur Klageabweisung führen.

Somit ist der Kläger durch spezielle Umstände bei einer Verfahrenszeit von **3 Jahren** (Widerspruchsverfahren und Klage) und durch eine Reihe von Fehlern, die der Kläger nicht zu vertreten hat, mit der Klage gescheitert, die Regelungen des § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler als unzulässig erklären zu lassen.